

INHALTSVERZEICHNIS

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft	2
§2	Vereinszweck – Gemeinnützigkeit	2
§3	Mitgliedschaft	3
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§5	Mitgliedsbeitrag	4
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7	Organe des Vereins	4
§8	Der Vorstand	4
§9	Der Vereinsausschuss	5
§10	Vertretung, Geschäftsführung	5
§11	Revisoren	6
§12	Ausschüsse	7
§13	Mitgliederversammlung	7
§14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§16	Satzungsänderungen	8
§17	Datenschutz	9
§18	Auflösung des Vereins	9
§19	Inkrafttreten der Satzung	10
§20	Gültigkeit der Satzung – Änderungsdienst	10

Satzung Sportverein Nonnenhorn e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Nonnenhorn (SVN).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nonnenhorn am Bodensee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (B) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
6. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§2

Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung und Errichtung von Sportanlagen, des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist, bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist, bei grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss in einer gesetzten Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über diesen Ausschluss in geheimer Abstimmung.

Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Jahresbeitrag wird jeweils im 1. Vierteljahr eines Geschäftsjahres fällig.

Beitragserlässe können auf Antrag durch den Vereinsausschuss geregelt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind nicht zulässig.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
Ziele und Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§8)
- b) dem 1. und 2. Kassier
- c) dem 1. und 2. Schriftführer
- d) maximal 4 Beisitzern
- e) den Abteilungsleitern und -leiterinnen, sofern sie nicht schon Beisitzer sind
- f) den Jugendleitern und -leiterinnen, sofern sie nicht schon Beisitzer sind

§10 Vertretung Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal halbjährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, ferner dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitgliedern beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen

versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes leisten. Die einzelnen Fachabteilungen können im Einvernehmen mit dem 1. oder 2. Kassier Hilfskassiere benennen.

5. Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungs- und Übungsleiter sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung, soweit es den Spiel- und Übungsbetrieb ihrer Abteilungen regelt.

7. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

9. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen können ihnen ersetzt werden.

§11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen und zwar schriftlich (als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post, sowie Plakatierung oder Veröffentlichung in Druckmedien) unter Einhaltung der Frist von einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs.1 entsprechend.

3. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Satzungsänderungen
5. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E- Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch noch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 2-Wochen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung ist zur Beschlussfassung eine 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

2. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinschaftsvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach §§47 ff. BGB richten.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende restliche Aktivvermögen der Gemeinde Nonnenhorn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Sollte eine Sparte bzw. Abteilung des Vereins nach dessen Auflösung weiterhin als eigenständiger Verein mit gemeinnützigem Zweck weitergeführt werden, so soll dieser Verein bevorzugt berücksichtigt werden.

5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist die Neufassung der Satzung vom 26. Mai 1976, welche nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband am 21. Juni 1976 in Kraft getreten ist.

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist ab dem in §20 genannten Gültigkeitsdatum gültig und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorliegende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom 26. Mai 1976

§20 Gültigkeit der Satzung - Änderungsdienst

Diese Satzung ist unmittelbar nach der Genehmigung durch die am 09.06.2023 durchgeführte Mitgliederversammlung gültig.